

Anrechnung verwandte Studienleistungen

Ansprechpartnerin:

Stefanie Eder/ G 5208, Zimmer 0.03
Telefon: (040) 428 37 – 3912
E-Fax: (040) 427948285
E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Billstraße 80, D-20539 Hamburg

Hinweisblatt zur Anrechnung verwandter Studienleistungen

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe kann grundsätzlich erworbene und nachgewiesene Studienleistungen und Studienzeiten eines verwandten Studienganges (z.B. Pharmazie, Psychologie usw.) auf das Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin anrechnen. Die Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist die Gleichwertigkeit der bisherigen Studienleistung.

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der bisher erbrachten Studienleistungen muss von den für das entsprechende Fach verantwortlichen Professoren oder Dozenten der Universität Hamburg bzw. der Medical School Hamburg eine Gleichwertigkeitsbescheinigung eingeholt und dem Antrag beigelegt werden. Die Anrechnung erfolgt ausschließlich auf Antrag. Der Antrag ist auf der Homepage des LPA Hamburg abrufbar. Ein Termin ist nicht notwendig.

Zuständig für die Entscheidung ist gem. § 12 Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bzw. § 23 Abs. 3 Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) das Landesprüfungsamt des Landes, in dem die/der Studierende im Studiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die beabsichtigen, ein Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin aufzunehmen bzw. fortzusetzen und weder eingeschrieben noch zugelassen sind, entscheidet das Landesprüfungsamt des Landes, in dem der Antragsteller geboren ist. Soweit eine Anrechnung vor Studienbeginn im Fach Humanmedizin/Zahnmedizin benötigt wird und der/die Antragstellende nicht in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist, ist der Antrag an die

Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

zu richten.

Damit eine Auswahl der anrechenbaren Studienleistungen getroffen werden kann, sollten Sie vorher anhand des Vorlesungsverzeichnisses und der entsprechenden Studienordnung prüfen, welche Kurse bzw. Praktika inhaltlich und vom zeitlichen Umfang her den hiesigen Anforderungen entsprechen.

Soweit danach das Landesprüfungsamt Hamburg zuständig ist, sind dem Antrag die unten aufgeführten Unterlagen im Original (mit einfacher Kopie) bzw. als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen. Die Kopien (einfach oder beglaubigt) werden nicht zurück geschickt sondern verbleiben in der Akte. Ihre Originale erhalten Sie selbstverständlich mit dem Anerkennungsbescheid zurück.

Anrechnung verwandte Studienleistungen

- Nachweis über die Immatrikulation an einer Hamburger Universität
- ggf. Geburtsurkunde (nur falls keine Immatrikulation in Hamburg vorliegt)
- Hochschulzugangsberechtigung
- Semesterbescheinigungen der Universität, an der die anzurechnende Leistung erbracht wurde
- Fächer- und Notenübersicht oder ggf. Einzelleistungsnachweise des verwandten Studienganges
- Gleichwertigkeitsbescheinigung (s.o.)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

Landesprüfungsamt für Heilberufe

G 1139

Postfach 760 106

22051 Hamburg

Telefon: 42837- 3912

Ansprechpartnerin Frau Eder

E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de